



Daniel Kettiger
Rechtsanwalt, Mag. rer. publ., Berater von swisstopo
und Redaktor der GeoNV

Die Benennung von Strassennamen (Art. 25 und 26 GeoNV)

Das bisherige Ordnungsrecht¹ über die geografischen Namen enthielt keine Regelungen zu den Strassennamen. Gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 des Geoinformationsgesetzes² regelt seit dem 1. Juli 2008 die neue Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV)³ nun die Benennung der Strassennamen. Stellten die Ortsnamen bei der Erarbeitung der alten Verordnung noch das wichtigste Instrument zur Lokalisierung dar, so haben die Strassennamen zunehmend diese Rolle übernommen und ersetzen heute in den bebauten Gebieten nahezu vollständig die Orts- und Flurnamen. Diese wachsende Bedeutung der Strassennamen in den Lokalisierungsprozessen macht es erforderlich, entsprechende Regelungen zu treffen. Die nachfolgenden Ausführungen stellen einen juristischen «Handkommentar» zu Artikel 25 und 26 GeoNV dar und sollen den rechtlichen Gehalt der neuen Verordnungsbestimmungen klären helfen.

Artikel 25: Grundsätze

Absatz 1

Artikel 25 Absatz 1 GeoNV schreibt vor, dass alle Strassen in Ortschaften und in anderen bewohnten Siedlungen benannt werden müssen. Unter Strassen werden hier Strassen, Wege und Gassen verstanden, sowie benannte Gebiete, die als Strassenbezeichnungen für Adressen dienen. Der hier verwendete Begriff der Strasse ist somit weiter als der umgangssprachliche. Der Strassenbegriff der GeoNV ist auch weiter als jener des Strassenverkehrsrechts, der sich auf «die von Motorfahrzeugen, motorlosen Fahrzeugen oder Fussgängern benützten Verkehrsflächen» bezieht (Art. 1 Abs. 1 VRV⁴). Umgekehrt kann gefolgert werden, dass alle Verkehrsflächen im Sinne des Strassenverkehrsrechts grundsätzlich als Strassen benannt werden müssen. Dies gilt insbesondere für alle öffentlichen Verkehrsflächen, d.h. Strassen, die nicht ausschliesslich dem privaten Gebrauch dienen. Strassen müssen von Bundesrechts wegen nur im Siedlungsgebiet benannt werden. Es steht den Kantonen allerdings frei, in ihrem Recht darüber hinausgehend die Benennung aller Strassen zwingend vorzuschreiben. Als Siedlungsgebiet gelten primär die Ortschaften. Darunter werden bewohnte geografisch abgrenzbare Siedlungsgebiete mit eigenem Namen und eigener Postleitzahl verstanden (Art. 3 Bst. e GeoNV), die in Anwendung der Artikel 20 ff. GeoNV festgelegt werden. Abzustellen ist auf den festgelegten Perimeter der Ortschaften. Da der Begriff der Ortschaft im Strassenverkehrsrecht derselbe ist wie im Geoinformationsrecht und da an der Ortschaftsgrenze am Strassenrand eine Ortschaftstafel anzubringen ist (Art. 50 SSV⁵), kann im Sinne einer Faustregel davon ausgegangen werden, dass Strassen innerorts (Art. 1 Abs. 4 SSV), d.h. zwischen dem Signal «Ortsbeginn» und dem Signal «Ortsende»

benannt werden müssen. Diese Faustregel versagt allerdings bei Wegen und Plätzen und bei Strassen, die nicht durchgehend sind. Strassen sind nicht nur in Ortschaften zu benennen, sondern auch in anderen bewohnten Siedlungen. Gemeint sind Weiler und Häusergruppen ausserhalb der festgelegten Ortschaften. Gründe für diese weitgehende Regelung – und zugleich Kriterien für die Bestimmung solcher Gebiete – sind einerseits der rasche und zielgenaue Einsatz der Blaulichtorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Ambulanz, Notarzt) und andererseits die Auffindbarkeit mit GPS-Navigationsgeräten.

Absatz 2

Die Schreibweise der Strassennamen, die Elemente der geografischen Namen der amtlichen Vermessung (vgl. dazu Art. 3 Bst. b sowie Art. 8 und 9 GeoNV) übernehmen, muss auf regionaler Ebene harmonisiert werden. Die Harmonisierung betrifft ausdrücklich nur die Ebene der Sprache. Es soll die Schreibweise harmonisiert werden, d.h. es soll vermieden werden, dass die Schreibweise ein und derselben Strasse über mehrere Ortschaften hinweg abweichend und allenfalls auch noch abweichend zum entsprechenden geografischen Namen der amtlichen Vermessung ist. Soweit die Beschwerdelegitimation gegeben ist (Art. 48 VwVG⁶), können letztinstanzliche kantonale Entscheide bezüglich die Harmonisierung der Schreibweisen mit Verwaltungsbeschwerde beim Bundesrat angefochten werden (Art. 7 Abs. 2 GeolG).

Absatz 3

Die Verordnung legt in Absatz 3 fest, dass die Schreibweise der Strassennamen der amtlichen Vermessung behördenverbindlich ist. In amtlichen Dokumenten des Bundes, des Kantons und der Gemeinde ist ausschliesslich diese Schreibweise zu verwenden.

¹ Verordnung über Orts-, Gemeinde- und Stationsnamen vom 30. Dezember 1970, AS 1970 1651.

² Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG), SR 510.62

³ Verordnung vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen (GeoNV), SR 510.625

⁴ Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV), SR 741.11

⁵ Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979, SR 741.21

⁶ Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, SR 172.021

Artikel 26: Zuständigkeit

Absatz 1

Absatz 1 statuiert eine Gewährleistungspflicht zu Lasten der Kantone. Diese hängt mit der Vorgabe von Artikel 25 Absatz 1 GeoNV zusammen. Den Kantonen wird vom Bund die verpflichtende und zwingend wahrzunehmende Aufgabe überbürdet, dafür zu sorgen, dass «alle Strassen in Ortschaften und anderen bewohnten Siedlungen» (Art. 25 Abs. 1 GeoNV, vgl. oben) benannt werden. Diese Bestimmung bedeutet, dass der Kanton auch dann die Verantwortlichkeit für die vollständige Benennung der Strassen behält, wenn er die Zuständigkeit und Aufgabe an Dritte, z.B. an Bezirke oder Gemeinden, überträgt. Er muss dann mittels seiner Aufsichtsbefugnisse die Benennung durchsetzen. Durch diese Gewährleistungspflicht entsteht für besonders betroffene Bürgerinnen und Bürger auch ein individualrechtlicher Gewährleistungsanspruch. Dieser wird sich in der Praxis insbesondere in zwei Formen äussern:

- a. Grundeigentümer in Ortschaften und anderen bewohnten Siedlungen haben einen Anspruch auf Benennung der Strasse, die der öffentlichen Erschliessung ihrer Liegenschaft dient.
- b. Wenn (nach Ablauf aller Übergangsfristen) jemand im Notfall nachweisbar und direkt kausal zu Schaden kommt, weil die Blaulichtorganisationen mangels Benennung der Strasse den Schadenplatz nicht oder nicht rechtzeitig finden, kann der Kanton haften (Staatshaftung).

Streitigkeiten aus Artikel 26 Absatz 1 GeoNV können letztinstanzlich immer mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden, weil es um die Frage der richtigen Anwendung von Bundesrecht geht (Art. 82 Bst. a i. V. m. Art. 95 Bst. a BGG⁷). Artikel 7 Absatz 2 GeoIG hält zwar fest, dass der Bundesrat letztinstanzlich über Streitigkeiten entscheidet, die sich auf die GeoNV beziehen. Einerseits geht es in Artikel 26 Absatz 1 GeoNV

aber nicht um die Frage der Namensgebung an sich, sondern um die Gewährleistung einer Leistung der Grundversorgung (Art. 43a Abs. 4 BV), und andererseits hat die Landesregierung selbst in ihrer Verordnung im Bereich der Strassennamen – anders als bei den Gemeinde-, Ort- und Stationsnamen – keine Beschwerde an den Bundesrat vorgesehen. Das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) ist befugt, letztinstanzliche kantonale Entscheide anzufechten (Art. 89 Abs. 2 Bst. a BGG). Faktisch wird dies kaum möglich sein, weil das Bundesrecht nicht vorsieht, dass im Bereich der Strassennamen letztinstanzliche kantonale Entscheide dem VBS oder dem Bundesamt für Landestopografie mitgeteilt werden müssen. Denkbar wäre allerdings, dass die Eidgenössische Vermessungsdirektion auf Grund ihrer Oberaufsichtsfunktion über bedeutende Streitigkeiten informiert wäre. Darüber hinaus könnten auch Gemeinden zur Beschwerdeführung ans Bundesgericht befugt sein, wenn die Frage der Benennung von Strassennamen ihre von der Kantonsverfassung gewährte Autonomie verletzt (Art. 89 Abs. 2 Bst. c BGG).

Absatz 2

Dieser Absatz besagt, dass die Kantone für die Regelung der genauen Zuständigkeiten und des Verfahrens (der Namensfestlegung wie der Harmonisierung) zuständig sind. Die Kantone müssen somit festlegen, welche Kantons- oder Gemeindebehörde oder -stelle bei welchen Arten von Strassen (Kantons- und Gemeindestrassen; Privatstrassen, die als öffentlicher Verkehrsraum dienen etc.) für die Benennung zuständig ist. Sie können diese Zuständigkeit (einschliesslich der Gewährspflicht nach Absatz 1) an die Gemeinden (oder Bezirke) übertragen. Sie können zum Zwecke der Harmonisierung auch festlegen, dass die Namensfestlegung durch die Gemeinde der Genehmigung durch eine kantonale Stelle bedarf. Die Kantone haben hier (in den Schranken des Verfassungsrechts des Bundes und ihrer Kantonsverfassung) einen

weit reichenden Handlungsspielraum zur Ausgestaltung von Zuständigkeitsordnung und Verfahren. Wichtig ist, dass der Kanton eine Regelung vornehmen muss und dass die Festlegung der Zuständigkeiten und des Verfahrens in einem Rechtserlass (Gesetz, Verordnung) erfolgen muss (dies ergibt sich zwingend aus dem bundesrechtlichen Begriff «regeln»).

Streitigkeiten über die vom Kanton nach Artikel 26 Absatz 2 GeoNV festgelegten (bzw. nicht oder mangelhaft festgelegten) Zuständigkeiten werden letztinstanzlich immer durch das höchste zuständige kantonale Gericht entschieden, da es hier ausschliesslich um kantonales Organisationsrecht und nicht um die rechtmässige Anwendung von Bundesrecht geht.

Absatz 3

Die Bestimmung enthält eine Meldepflicht: Die festgelegten Strassennamen werden den bezeichneten Amtsstellen des Bundes und des Kantons gemeldet. Wer für diese Meldung zuständig ist, regelt das kantonale Recht (Art. 26 Abs. 2 GeoNV). In den Fällen, in denen der Kanton die kantonale Vermessungsaufsicht als für die Festlegung oder Genehmigung von Strassennamen zuständig erklärt, entfällt die Meldung an diese Behörde (sie meldet sich sozusagen die Festlegung inhärent selber). Die Mitteilung nach Artikel 26 Absatz 3 GeoNV erfolgt somit immer durch eine Behörde oder Stelle des Kantons oder der Gemeinde (bzw. des Bezirks).

⁷ Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG), SR 173.110